

VIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Antrag vom 11. Juni 2019

CVP-GLP-Fraktion / FDP-Fraktion / SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Göldi-Gommiswald)

Art. 21a:

Bei der Korrektur der Grenzwerte nach Art. 14 Abs. 3 und 4 dieses Erlasses werden Über- und Unterschreitungen der Grenzwerte, die vor Vollzugsbeginn des VIII. Nachtrags nach Massgabe des bisherigen Rechts eingetreten sind, nicht berücksichtigt.

Begründung:

Der Steuerkompromiss im Bereich IPV lautete: 4,5 Mio. Franken für die Erhöhung des Beitrags für Familien mit Kindern und Jugendliche gemäss Bundesvorgabe sowie 5,5 Mio. Franken für die ordentliche IPV. Im Rahmen des AFP stieg die Schätzung für die IPV Kinder/ Jugendliche auf 6,5 Mio. Franken und der Gesamtbetrag wurde auf 12 Mio. Franken erhöht. In der aktuellen Vorlage wird jetzt klar, dass die Kosten für die Bundesvorgabe auf rund 8,2 Mio. Franken gestiegen sind. Um dem Rechnung zu tragen, werden bei Vollzugsbeginn die Überschreitungen der Grenzwerte der letzten Jahre abgeschrieben. Damit ist ein Neuanfang ohne Altlasten gewährleistet.